

# ZH\_OBERGERICHT SU210026 vom 16. Dezember 2021

ZH Obergericht, 2021-12-16, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_SU210026](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SU210026)

FR: ZH\_OBERGERICHT SU210026 du 16 décembre 2021

IT: ZH\_OBERGERICHT SU210026 del 16 dicembre 2021

## Erwägungen

### E. 1

Das Stadtrichteramt Zürich überwies das vorliegende Verfahren – nachdem nach Einsprache des Beschuldigten gegen den Strafbefehl vom 16. Juli 2020 insbesondere eine schriftliche Stellungnahme der vormaligen Verteidigung eingeholt wurde – mit Eingabe vom 27. April 2021 an die Vorinstanz (Urk. 16). Der Beschuldigte wurde zunächst zur Hauptverhandlung auf den 10. Juni 2021 vorgeladen (act. 17/1), woraufhin die vormalige Verteidigung den Antrag stellte, der Beschuldigte sei von der Pflicht zum persönlichen Erscheinen an der Hauptverhandlung zu dispensieren (act. 18). Das Dispensationsgesuch wurde sodann gutgeheissen und die Ladung für die Hauptverhandlung abgenommen. Gleichzeitig wurde dem vormaligen Verteidiger eine Frist von 10 Tagen angesetzt, um schriftlich und im Doppel zum Untersuchungsergebnis des Stadtrichteramtes Stellung zu nehmen (act. 19), was er innert der angesetzten Frist auch tat (act. 21). Mit Urteil vom 24. Juni 2021 wurde der Beschuldigte sodann einer Verletzung der Verkehrsregeln schuldig gesprochen und mit einer Busse in Höhe von Fr. 250.– bestraft (Urk. 37).

- 4 - Nach Zustellung des direkt schriftlich begründet eröffneten Urteils meldete der Beschuldigte mit Eingabe vom 15. Juli 2021 gegenüber der Vorinstanz innert gesetzlicher Frist die Berufung an (Urk. 27; Art. 399 Abs. 1 StPO) und reichte der Berufungsinstanz seine Berufungserklärung ein (Urk. 33; Art. 399 Abs. 3 StPO). Nachdem mit Beschluss vom 10. August 2021 die schriftliche Durchführung des Berufungsverfahrens angeordnet und dem Beschuldigten Frist zur Einreichung seiner Berufungsbegründung angesetzt worden war (Urk. 36), verwies dieser hinsichtlich der Begründung auf die bereits begründete Berufungserklärung vom 22. Juli 2021 (Urk. 38). Das Stadtrichteramt der Stadt Zürich erstattete in der Folge ebenfalls fristgerecht seine Berufungsantwort (Urk. 42). Der Beschuldigte und das Stadtrichteramt Zürich liessen sich in einem zweiten Schriftenwechsel erneut vernehmen (Urk. 46 und 51). Die letzte Eingabe des Stadtrichteramtes wurde dem Beschuldigten in der Folge zur Kenntnis zugestellt, woraufhin keine weiteren Eingaben eingegangen sind. Das Verfahren ist damit spruchreif.

### E. 2

Ohne Weiteres erstellt ist der Sachverhalt insoweit, als das Fahrzeug mit dem genannten Kennzeichen zur besagten Zeit ein Rotlicht missachtet hat. Ebenfalls erstellt ist der Umstand, dass der Beschuldigte als Halter dieses Fahrzeugs eingetragen ist. Er stellt sich indessen auf den Standpunkt, es sei zu jenem Zeitpunkt nicht er, sondern seine Tochter B. \_\_\_\_\_ mit dem Fahrzeug gefahren (Urk. 33).

### E. 3

Konkret macht der Beschuldigte geltend, er habe im vorinstanzlichen Verfahren dargelegt, dass seine Tochter mit dem Fahrzeug gefahren sei und nicht er. Wenn die Vorinstanz dieses

Vorbringen als unglaubhaft qualifiziere, so sei zu beanstanden, dass weder er noch seine Tochter je einvernommen worden seien. Die seitens seines vormaligen Rechtsvertreters mündlich abgegebene Stellungnahme könne ihm hierbei nicht zugerechnet werden, da gar nicht klar sei,

- 6 - ob dieser als ausländischer Rechtsanwalt in der Schweiz zur Vertretung des Beschuldigten im Monopolbereich berechtigt gewesen sei. Weiter treffe es entgegen der Ansicht des Stadtrichteramtes auch nicht zu, dass ein anderer Lenker bloss im Ordnungsbussenverfahren, nicht aber im ordentlichen Verfahren angegeben werden könne. In dieser Hinsicht macht er zudem geltend, es liege kein Nachweis bei den Akten, wonach dem Beschuldigten die Ordnungsbusse überhaupt zugestellt worden sei, weshalb er erst im ordentlichen Verfahren die Möglichkeit gehabt habe, die richtige Lenkerin anzugeben (Urk. 33).

#### **E. 4**

Schriftliche Mitteilung in vollständiger Ausfertigung an – die Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten – das Stadtrichteramt Zürich – die Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich sowie nach Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an – die Vorinstanz (unter Rücksendung der Akten) – die Kantonspolizei Zürich, KDM-ZD, mit separatem Schreiben (§ 54a Abs. 1 PolG).

##### **E. 4.1**

Der Beschuldigte macht geltend, die Ordnungsbusse sei ihm nie korrekt zugestellt worden, weshalb er erst durch die Zustellung des Strafbefehls vom ihm vorgeworfenen Rotlichtverstoss erfahren habe (Urk. 33 S. 4 f.). Im Ordnungsbussenverfahren ist gesetzlich nicht geregelt, wie die Zustellung zu erfolgen hat. Demzufolge steht es den Behörden gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung frei, auf welche Art sie ihre Mitteilungen versenden. Entsprechend darf bei uneingeschriebenen Sendungen an die gültige Wohnadresse des Empfängers nach zweimaliger Zustellung angenommen werden, dass die Sendung mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit angekommen sei (BGE 145 IV 252, E. 1.7 und 1.8). Vorliegend liegt hinsichtlich der Ordnungsbusse/1. Übertretungsanzeige (Urk. 1/2) bzw. der sodann versandten Mahnung/ 2. Übertretungsanzeige (Urk. 1/3) zwar kein Zustellnachweis bei den Akten, da diese Dokumente indessen jeweils an die korrekte Wohnadresse des Beschuldigten adressiert wurden, kann mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden, dass sie ihm zugegangen sind. Die Zustellung erfolgte demnach im Sinne des OBG korrekt. Die tatsächliche Kenntnisnahme ist unter dem Geltungsbereich des OBG indessen nicht relevant und braucht nicht geprüft zu werden. In dieser Hinsicht vermag der Beschuldigte daher nichts aus seinen Vorbringen zu seinen Gunsten abzuleiten.

- 7 -

##### **E. 4.2**

Das Stadtrichteramt macht geltend, diese im Ordnungsbussengesetz (OBG, SR 314.1) vorgesehene Möglichkeit, einen anderen Lenker als den Halter anzugeben, stehe im ordentlichen Verfahren nicht mehr zu Verfügung (Urk. 42). Ist im Ordnungsbussenverfahren nicht bekannt, wer eine Widerhandlung begangen hat, so wird die Busse dem im Fahrzeugausweis eingetragenen Fahrzeughalter auferlegt (Art. 6 Abs. 1 OBG). Dem Halter wird die Busse schriftlich eröffnet. Er kann sie innert 30 Tagen bezahlen

(Art. 6 Abs. 2 OBG). Bezahlt er die Busse nicht fristgerecht, so wird das ordentliche Strafverfahren eingeleitet (Art. 6 Abs. 3 OBG). Nennt der Halter Name und Adresse des Fahrzeugführers, der zum Zeitpunkt der Widerhandlung das Fahrzeug geführt hat, so wird gegen diesen das Verfahren nach den Absätzen 2 und 3 eingeleitet (Art. 6 Abs. 4 OBG). Kann mit verhältnismässigem Aufwand nicht festgestellt werden, wer der Fahrzeugführer ist, so ist die Busse vom Halter zu bezahlen, es sei denn, er macht im ordentlichen Strafverfahren glaubhaft, dass das Fahrzeug gegen seinen Willen benutzt wurde und er dies trotz entsprechender Sorgfalt nicht verhindern konnte (Art. 6 Abs. 5 OBG). Im ordentlichen Strafverfahren ist stets die materielle Wahrheit zu untersuchen (Art. 6 Abs. 1 und 2 StPO). Bringt ein Beschuldigter hierbei vor, nicht er sei der Täter, sondern eine konkret benannte andere Person, so ist dieses Vorbringen in die Beweiswürdigung miteinzubeziehen. Der Unterschied zum Ordnungsbussenverfahren liegt darin, dass im ordentlichen Verfahren eine umfassende Beweiswürdigung vorzunehmen ist und der Halter sich nicht durch eine blosser Mitteilung exkulpieren kann. Nicht zugänglich ist indessen der Schluss des Stadtrichteramtes, ein solches Vorbringen sei im ordentlichen Verfahren überhaupt nicht mehr zu hören und zu prüfen. Es ist im Folgenden daher auf das Vorbringen des Beschuldigten einzugehen.

#### **E. 4.3**

Die Vorinstanz beurteilt das Vorbringen des Beschuldigten als "realitätsfern, widersprüchlich und komplett unglaubhaft" (Urk. 32 S. 9). So habe der Beschuldigte zuerst durch seinen Rechtsvertreter mitteilen lassen, er wisse nicht, wer das Fahrzeug zum besagten Zeitpunkt gelenkt habe. Später habe er dann zur Ansicht umgeschwenkt, wonach seine Tochter mit dem Fahrzeug gefahren sei, wobei er

- 8 - keinen Grund für dieses Kehrtwende genannt habe. Diesbezüglich erscheine es alles andere als plausibel, dass ein Fahrzeughalter nicht die geringste Ahnung habe, wer mit seinem Fahrzeug unterwegs gewesen sei. Wenn es tatsächlich die Tochter gewesen sei – so die Vorinstanz weiter – müsse sich der Beschuldigte entgegenhalten lassen, weshalb er die Lenkerschaft zunächst einem unbekanntem Dritten zugeschoben habe, bevor er schliesslich erkannt haben wolle, dass seine Tochter die Lenkerin gewesen sei. Es handle sich entsprechend zweifellos um eine nachgeschobene und unglaubliche Schutzbehauptung, welche nicht ansatzweise zu überzeugen vermöge. Daran ändere auch die von B.\_\_\_\_\_ unterzeichnete Erklärung nichts, da diese als formlose Erklärung vom Beweiswert her weit unter einer formellen Zeugenaussage liege. Zudem sei sie erst in einem sehr späten Verfahrensstadium beigebracht worden (Urk. 32 S. 9). Festzuhalten ist, dass im vorliegenden Verfahren keine Einvernahmen stattgefunden haben und entsprechend keine formell zu Protokoll gegebenen Aussagen hinsichtlich ihrer Glaubhaftigkeit gewürdigt werden können. Den Sachverhalt bloss anhand von schriftlichen und teilweise auch mündlichen Erklärungen des Rechtsvertreters zu erstellen, ist nicht zulässig, zumal es sich hierbei nicht um Beweismittel im Sinne der Strafprozessordnung handelt und der Beschuldigte diese auch nie eigenhändig durch Unterschrift oder mündlich bestätigt hat. Abgesehen davon macht es den Beschuldigten nicht unglaubwürdig, weil sein damaliger Rechtsvertreter zunächst angab, sein Mandant wisse nicht, wer der Lenker gewesen sei (Urk. 8). Einerseits ist dies kongruent mit der Behauptung, der Beschuldigte selbst habe das Fahrzeug nicht gelenkt. Andererseits war der Beschuldigte aufgrund des Zeugnisverweigerungsrechts von Art. 168 Abs. 1 lit. c StPO nicht verpflichtet, seine Tochter zu beschuldigen. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass gemäss

Art. 21 BGFA i.V.m. Art. 5 FZA deutsche Rechtsanwälte während 90 Tagen in der Schweiz ohne Eintragung in einem schweizerischen Register tätig sein dürfen (vgl. Einwand des Verteidigers Urk. 33 S. 2 Rz. 4). Wenn die Vorinstanz sodann geltend macht, die schriftliche Erklärung der Tochter des Beschuldigten sei vom Beweiswert her weit unter einer Zeugen- aussage einzuordnen, ist dem zwar grundsätzlich zuzustimmen, gleichzeitig ist indessen fraglich, warum sie bei diesbezüglichen Zweifeln nie als Auskunftsperson einvernommen wurde. Dies gilt insbesondere in einer Konstellation wie der vorliegenden, zumal B.\_\_\_\_\_ gar selbst erklärt hat, die Verkehrsregelverletzung begangen zu haben (vgl. Urk. 23). Im Übrigen bedeutet der im Vergleich zu einer formellen Zeugenaussage geringere Beweiswert nicht, dass der schriftlichen Erklärung von B.\_\_\_\_\_ jeglicher Beweiswert abzuspochen wäre. Es präsentiert sich demnach die Situation, dass im vorliegenden Verfahren keine Einvernahmen durchgeführt und hinsichtlich der Identität des Halters seitens der Strafbehörden keinerlei Beweise abgenommen wurden. Als einziges Beweismittel liegt diesbezüglich die schriftlich durch Unterschrift bestätigte Erklärung von B.\_\_\_\_\_ vor, welche sich der erwähnten Verkehrsregelverletzung schuldig bekennt.

Welche Motivation hinter einer solchen Erklärung liegen sollte, wenn sie tatsächlich nicht zutreffend wäre, ist nicht ersichtlich, belastet sich B.\_\_\_\_\_ dadurch doch selbst. In Frage käme höchstens, eine bewusst abgegebene falsche Erklärung zwecks Entlastung ihres Vaters. Für ein solches – unter strafrechtlichen Gesichtspunkten wohl relevantes – Verhalten bestehen indes keinerlei konkreten Anhaltspunkte. Vor diesem Hintergrund erscheint die vorinstanzliche Sachverhaltserstellung willkürlich, wenn sie trotz Absenz jeglicher Einvernahmen des Beschuldigten oder weiterer Personen dessen Vorbringen als widersprüchlich und komplett unglaubhaft einstuft. Die Absenz weiterer Beweismittel ist hierbei vom Staat zu tragen, welcher dem Beschuldigten den ihm vorgeworfenen Sachverhalt zu beweisen hat. Die wenigen vorhandenen Beweismittel – wozu insbesondere die schriftliche Bestätigung der Lenkerschaft von B.\_\_\_\_\_ zu zählen ist – wecken vielmehr erhebliche Zweifel an der Täterschaft des Beschuldigten. Der Beschuldigte ist entsprechend von Schuld und Strafe freizusprechen. III. Kosten- und Entschädigungsfolgen  
Ausgangsgemäss sind die Kosten des Berufungsverfahrens auf die Gerichtskasse zu nehmen. Dem Beschuldigten ist für die anwaltliche Vertretung wie beantragt eine Entschädigung in Höhe von Fr. 2'835.95 (Urk. 48) aus der Gerichtskasse zuzusprechen.

- 10 - Es wird erkannt: 1. Der Beschuldigte ist nicht schuldig und wird freigesprochen. 2. Die Kosten der Untersuchung, des erstinstanzlichen Gerichtsverfahrens sowie des Berufungsverfahrens werden auf die Gerichtskasse genommen. 3. Dem Beschuldigten wird eine Prozessentschädigung von Fr. 2'835.95 aus der Gerichtskasse zugesprochen.

## **E. 5**

Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen.

- 11 - Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes. Obergericht des Kantons Zürich I. Strafkammer Zürich, 16. Dezember 2021  
Der Präsident: Der Gerichtsschreiber: lic. iur. Ch. Prinz MLaw L. Zanetti

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.